

## 1. Allgemeines

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte mit Kunden liegen ausschließlich dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde, selbst wenn sie nicht nochmal ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von unseren AGBs abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

## 2. Vertragsschluss, Preise und Zahlung

- a) Unsere Angebote sind in allen Teilen freibleibend und unverbindlich. Muster gelten als Typenmuster, die den ungefähren Ausfall der Ware veranschaulichen sollen. Sie begründen keinen Anspruch des Kunden darauf, dass die gelieferte Ware mit allen Einzelheiten diesem Muster entspricht.
- b) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen. Die Annahme erfolgt per Auftragsbestätigung, oder durch Auslieferung der Ware bei vorheriger zeitgleicher Anlieferung der Ware des Kunden wie dessen schriftliche Bestellung. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- c) Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- d) Erhalten wir vom Kunden keine Angaben über die Beanspruchung, so wird generell die Beschichtung für die Korrosivitätskategorie nach DIN EN ISO 12944-2 nicht höher als C1 angeboten und ausgeführt.
- e) Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Werk, ausschließlich der Kosten für etwaige Verpackung und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Versandkosten trägt der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- f) Ergibt sich bei einer fixen Preisvereinbarung nachträglich eine nicht berücksichtigte, unvorhergesehene Steigerung der Kostenfaktoren, wie Werkstoffe, Löhne, Frachtsätze, Energiekosten, Steuern usw., so behalten wir uns das Recht vor, die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen zu erhöhen und/oder im Sinne der Preisgleitklausel mit der die Preisfestsetzung entweder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben oder spätere Abänderung des vereinbarten Preises vorbehalten wird.
- g) Nicht schriftlich vereinbarte Skontoabzüge oder andere Abzüge dürfen nicht vorgenommen werden. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Die Kosten der Diskontierung trägt der Kunde. Erweist sich ein Wechsel als nicht diskontierfähig und wird er nicht eingelöst, so ist der Kaufpreis innerhalb von 8 Tagen nach Aufforderung zu begleichen.
- h) Mit Ansprüchen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sie gestützt werden, die nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, kann der Kunde nicht aufrechnen. Der Kunde kann wegen dieser Ansprüche auch kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

## 3. Lieferung, Versand, Verpackung und Gefahr

- a) Lieferfristen, die in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen o. ä. angegeben werden, gelten nur als annähernd, es sei denn, der Liefertermin wurde in dem jeweiligen Angebot/Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder wenn dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde, soweit diesem die Abholung oder Versendung obliegt.
- b) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Ereignisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Zulieferern der MSOberflächentechnik Gelsenkirchen GmbH eintreten.
- c) Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung der Ware gehen mit Übergabe, beim Versenden oder der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmter Personen oder Anstalt auf den Kunden über. Dies gilt auch für Teillieferungen und bei Lieferung mittels Mitarbeiter und Fahrzeugen von uns. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- d) Schadenersatzansprüche wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, sofern sie nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden. In diesem Fall ist die Haftung jedoch der Höhe nach auf den Auftragswert begrenzt.

- e) Transportschäden sind auf dem Lieferschein zu vermerken und nach Möglichkeit mit Fotos zu belegen. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte entgegenzunehmen.
- f) Teillieferungen sind zulässig, soweit die Teillieferung für den Kunden nicht ohne Interesse ist. Zulässige Teillieferungen gelten als ein in sich abgeschlossenes Geschäft.

#### **4. Abnahmeverzug des Kunden**

Der Kunde kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 1 Woche, nachdem ihm die Fertigstellung gemeldet oder ihm die vorläufige oder endgültige Rechnung zugegangen ist, das Material abnimmt. Fertiggestellte Arbeiten können nicht länger als 2 Wochen aufgehoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen sowie das Material zu Lasten des Kunden einzulagern und mit 0,75 € pro m<sup>2</sup> und Tag zu berechnen.

#### **5. Erhebung von Mängelrügen / Gewährleistung**

- a) Der Kunde ist verpflichtet, erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach Ablieferung der Ware, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung schriftlich und mit Foto belegt zu rügen. Diese Fristen sind Ausschlussfristen. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zuganges bei uns an. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.
- b) Für Farbabweichungen von vorliegenden Mustern kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt auch dann, wenn die von uns gelieferten oder bearbeiteten Gegenstände untereinander geringere Farbabweichungen aufweisen. Bei Lieferung nach Probe oder Muster sind Gewährleistungsansprüche auch wegen verdeckter Mängel ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware der Probe oder dem Muster entspricht. Handelsübliche oder geringe Abweichungen der Qualität bis zu 10 % nach oben oder unten gelten nicht als Mangel.
- c) Soweit ein Mangel seine Ursache in dem vom Kunden gestellten Material hat, entfällt jede Gewährleistung. Die MSOberflächentechnik Gelsenkirchen GmbH haftet ferner nicht für Formveränderung, Risse und dergleichen sowie für Beeinträchtigungen der Maß- und Passgenauigkeit infolge des Bearbeitungsprozesses, sofern sie nicht auf grobe Fahrlässigkeit durch uns zurückzuführen sind. Für Lichtbeständigkeit von Einfärbungen wird keine Gewähr übernommen.
- d) Mit der Weiterverarbeitung durch den Kunden entfällt jede Gewährleistung für die bei Lieferung erkennbaren Mängel. Gleiches gilt, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte ohne unsere Zustimmung Reparaturen, Änderungen oder sonstige Eingriffe vornimmt. Voraussetzung für die Gewährleistung ist ferner, dass der Kunde von uns eloxierte oder beschichtete Gegenstände in der fachlich erforderlichen Weise pflegen und reinigen lässt. Bei mangelhafter Wartung wie z.B. fehlender jährlicher Reinigung nach den einschlägigen Richtlinien erlischt die Gewährleistung. Die Gewährleistung erlischt ebenfalls bei Schäden durch Filiformkorrosion bzw. bei industriellen und anderen aggressiven Immissionsherden, die oberflächenschädigende Substanzen ausstoßen.
- e) Bei Reparaturaufträgen beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die von uns erneuerten Teile. Fordert der Kunde eine Art der Ausführung, die zu technischen Normen oder Erkenntnissen in Widerspruch steht, so entfällt jede Haftung, wenn der Kunde trotz unseres Hinweises auf diese Art der Ausführung besteht.
- f) Wird uns Material zur Bearbeitung geliefert, so gilt die bei Eingang in unserem Werk festgestellte Eingangsmenge. Bei diesem Material kann wegen einer Fehlmenge von 3 % gegenüber der uns gelieferten Menge keine Mängelrüge erhoben werden. Bei Mängeln an von uns geliefertem veredeltem Halbzeug leisten wir nur Ersatz, wenn mehr als 3 % des gelieferten Materials mangelhaft ist.
- g) Ist eine von uns gelieferte Ware mangelhaft, kann der Kunde Nacherfüllung verlangen, und zwar nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung. Die MSOberflächentechnik Gelsenkirchen GmbH kann die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. In diesem Fall beschränkt sich der Anspruch des Kunden auf die andere Art der Nacherfüllung. Die Kosten der Nacherfüllung trägt die MSOberflächentechnik Gelsenkirchen GmbH mit Ausnahme der Kosten, die zusätzlich dadurch entstehen, dass die bestellte Sache an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht worden ist. Die Haftungssumme für Nachbesserungskosten ist auf den vereinbarten Auftragswert beschränkt. Alle weitergehenden Schadensersatzansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, sie sind durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns oder unseren Verrichtungs- und/oder Erfüllungsgehilfen zu verantworten. Im Übrigen haften wir für Folgeschäden nur im Falle des Eintrittes unserer Produkthaftpflichtversicherung bis maximal 500.000 Euro pro Einzelobjekt.
- h) Die Gewährleistungspflicht beträgt 2 Jahre.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

- i) Soweit wir Fremderzeugnisse liefern, veredeln oder einbauen, werden wir durch Abtretung unserer Gewährleistungsansprüche gegen Vorlieferanten von der Haftung frei, es sei denn, es bestehen durch Tatsachen belegte ernsthafte Zweifel an der Zahlungs- und/oder Leistungsfähigkeit des Vorlieferanten. Bei den Bestellungen nehmen wir keine Prüfung vor, ob sich die Ware für den vom Kunden vorgesehenen Zweck eignet.
- j) Der Kunde verpflichtet sich, die zu beschichtende Teile in einem beschichtungsgerechten Zustand anzuliefern. Beschichtungsgerecht in diesem Sinne heißt u. a., dass die zu beschichtende Werkstücke entmagnetisiert sind und keine Werkstoffe-, Bearbeitungs- oder Oberflächenfehler aufweisen, die möglicherweise die technischen Funktionen, den Korrosionsschutz, den Verbund zum Grundwerkstoff und/oder das Aussehen der Überzüge ungünstig beeinflussen könnten. Das sind z.B. bei aus Walzerzeugnissen hergestellten Werkstücken Risse, Porenester, Fremdstoffeinschlüsse und Dopplungen, bei Gusstücken Einfall- und Kaltschweißstellen, Schrumpf- und Korbrisse sowie Wirbelungen und Lunker. Insbesondere müssen die Oberflächen frei von Antikatalyten (wie z.B. Zink und Schwefel), Silikon, Konservierungs-, Schmier- und Schneidemittel sein. Der Kunde verpflichtet sich, uns über folgende Kriterien zu informieren: -Materialzusammensetzung (bestimmend für Gittertyp, Gefügebildung, Festigkeit, Härte, Zähigkeit, Aktivierbarkeit) – Reinheitsgrad (bestimmend für Homogenität des Gefüges, besonders von Bedeutung im Bereich der Oberflächenzone) – Wärmebehandlungs- und Oberflächenbearbeitungszustand – Eigenspannungen. Bei feuerverzinkten oder bandverzinkten Bauteilen können Korrosionsschutzschichten aufgebracht sein, welche durch unsere Vorbehandlung nicht prozesssicher entfernbar sind und bei einer nachfolgenden Stückbeschichtung zu erheblichen Haftungsproblemen führen können. Für die Stückbeschichtung sind die verzinkten Bauteile deshalb vom Kunden ohne Passivierung / Korrosionsschutzschichten anzuliefern. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass schwere und sperrige Teile mit entsprechenden Befestigungs- und Transportvorrichtungen versehen sind.
- k) Für die Beschichtung von Stahl übernehmen wir nur dann eine Gewährleistung, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
- l) Bei einer Duplexbeschichtung „gelb Chromatierung, Grundierung, Pulverbeschichtung“ bestätigt wir eine Gewährleistung von 5 Jahren auf das eingesetzte Pulver (Polyester und Hochwetterfester Pulverlack); Farbe und Glanzgrad im Innen- und Außenbereich, sowie der UV-Beständigkeit (+-10 %). Bei verzinkten Materialien wie Feuerverzinkung, Galvanisch, Spritzverzinkung, Sheradisieren und Zink-Magnesium-veredelte Feinbleche beträgt die Gewährleistung auf das Pulver (Polyester und Hochwetterfester Pulverlack) 5 Jahre. Auf die Haftung geben wir nach VOB 5 Jahren, sofern die Artikel in einem beschichtungsgerechten Zustand angeliefert wurden.
- m) Der Kunde verpflichtet sich uns gegenüber vor Auftragserteilung die Mitteilung darüber zu geben, wenn der Herstellungswert oder Wiederbeschaffungswert pro zu bearbeitender Sache 500,00 Euro übersteigt bzw. bei Verlust, Beschädigung oder Fehlbearbeitung, welche zum Ausschuss führt, ein Folgeschaden von mehr als 500,00 Euro pro an dem uns übergebenen Produkt oder Teile eines Produktes entstehen kann. In solchen Fällen behalten wir uns vor, den Auftrag abzulehnen bzw. die Ware erst dann zur Bearbeitung anzunehmen, wenn diese Risiken seitens des Kunden nachweislich versichert sind. Unterlässt der Kunde einen solchen Hinweis, so ist unsere Haftung auf den Materialwert der zu bearbeitender Sache im Fall der Beschädigung oder Verlust beschränkt.
- n) Aufgrund Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht haften wir nur für die Schäden, welche bei Vertragsabschluss für uns vorhersehbar waren. Ist der Kunde Hersteller so ist unser Haftungsumfang auf den jeweiligen Herstellungswert, ansonsten auf den Wiederbeschaffungswert der an uns übergebenen Ware beschränkt.
- o) Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Die vorstehenden Bedingungen finden zudem keine Anwendung, wenn wir unsere vorvertraglichen bzw. vertraglichen Aufklärungs- / Hinweispflichten verletzen. Gleiches gilt für den Fall unserer Haftung aufgrund widerrechtlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 6. Rücktritt

Wir sind berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) Der Kunde seine Verpflichtungen aus dem mit uns geschlossenen Vertrag trotz Mahnung nicht erfüllt;
- b) Tatsachen bekannt werden, die ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen oder wenn sich die Vermögenslage des Kunden nach Vertragsschluss erheblich verschlechtert. Im Falle der erheblichen Verschlechterung der Vermögenslage wird uns der Kunde unverzüglich informieren.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die uns gegen den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrunde, bei Abschluss dieses Vertrages zustehen oder durch diesen Vertrag entstehen, im Eigentum des MSOberflächentechnik Gelsenkirchen GmbH. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei pflichtwidrigem Umgang mit der Sache und bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Kaufsache zurückzunehmen. Gegenüber diesem Herausgabeanspruch

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

kann ein Zurückbehaltungsrecht aus anderem als aus den vertraglich beruhenden Ansprüchen nicht geltend gemacht werden; dies gilt auch im Falle unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche.

- b) Im Falle einer Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter sind wir zwecks Erhebung einer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstehenden Ausfall.
- c) Wir sind im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und können die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen.
- d) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) seiner Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

### 8. Schlussbestimmungen

- a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- b) Sofern der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt der Sitz der MSOberflächentechnik Gelsenkirchen GmbH als Erfüllungsort.
- c) Der Gerichtsstand ist Gelsenkirchen
- d) Sollte eine Bestimmung in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Klausel eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.
- e) Auch wenn der Kunde unseren AGBs widerspricht, haben diese trotz des Widerspruchs bei Beauftragung, sei es telefonisch, schriftlich oder in Form eines Lieferscheines mit direkter Anlieferung, ihre Gültigkeit. Der Kunde willigt somit in die AGBs ein.